

Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Genehmigung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Hanauerland“ mit Sitz in Kehl. Vom 10. Dezember 1987. Az.: 16/21/0899.

Genehmigung

Die Städte Kehl, Rheinau und die Gemeinde Willstätt haben vereinbart, sich zum Zweckverband „Hochwasserschutz Hanauerland“ mit Sitz in Kehl zusammenzuschließen. Dem Entwurf der Verbandssatzung haben der Gemeinderat der Stadt Kehl am 11. 11. 1987, der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 14. 9. 1987, der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 22. 9. 1987 zugestimmt.

Die Bildung des Zweckverbandes ist zulässig; die vereinbarte Verbandssatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Zweckverband soll keine Weisungsaufgaben erfüllen. Gem. § 7 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 GkZ vom 16. 9. 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 6. 1983 (GBl. S. 237), wird hiermit die vereinbarte Verbandssatzung genehmigt. Der Zweckver-

band entsteht gem. § 8 Abs. 2 GkZ am Tage der nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Zweckverbandes und der Verbandssatzung.

**Satzung des Zweckverbandes
„Hochwasserschutz Hanauerland“****Verbandssatzung:**

für den Zweckverband „Hochwasserschutz Hanauerland“ aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16. 9. 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 6. 1983 (GBl. S. 237), vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Mitglieder, Name, Sitz**

1. Die Städte Kehl, Rheinau und die Gemeinde Willstätt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 16. 9. 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. 6. 1983 (GBl. S. 237).

2. Der Zweckverband führt den Namen „Hochwasserschutz Hanauerland“. Er hat seinen Sitz in Kehl.

§ 2**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet besteht aus den jeweiligen Gemarkungen der Stadtteile

- Auenheim, Bodersweiler, Kork, Leutesheim, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Zierolshofen, der Stadt Kehl;
- Diersheim, Freistett, Holzhausen, Honau, Linx, Rheinbischofsheim, der Stadt Rheinau und
- den Ortsteilen Legelshurst, Sand, Willstätt, der Gemeinde Willstätt.

Die genaue Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan (Anl. 1), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3**Verbandsaufgaben**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Hochwasserabflusses an den von den Verbandsgemeinden derzeit zu unterhaltenen Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet.
2. Planung der abflußregulierenden Maß-

nahmen einschließlich Bau, Betrieb und Unterhaltung des vorhandenen und evtl. zu ergänzenden Meßstellennetzes.

3. Bauliche Maßnahmen

— Ausbau, Sanierung und Renaturierung von Gewässern II. Ordnung;

— Einrichtung von Hochwasserretentionsgebieten;

— Neubau, Erweiterung und Sanierung von wasserbaulichen Regulierbauwerken (Schleusen, Wehre etc.).

4. Betrieb und Unterhaltung der unter Ziffer 3 genannten Verbandsanlagen und Gewässern II. Ordnung; Erstellen eines Betriebs- und Unterhaltungsreglements.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4**Pflichten der Verbandsmitglieder**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

2. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

3. Entstehen durch satzungswidrige Maßnahmen Schäden an den Verbandsanlagen oder an den Gewässern, ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen Gemarkungsbereich die Ursachen eingeleitet worden sind.

Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Zweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Organe**

1. Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

2. Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestehende Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Erlass und Änderung von Satzungen,
- b) Erlass der Haushaltssatzung und Nachtragssatzung, Feststellung der Jahresrech-

nung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden,

c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,

d) Aufnahme von Krediten,

e) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kehl und den Bürgermeistern der Stadt Rheinau und der Gemeinde Willstätt. Im Verhinderungsfalle treten an die Stelle des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister deren allgemeine Stellvertreter oder jeweils ein beauftragter Mitarbeiter gem. § 53 GemO.

2. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung erteilen.

3. Die Ortsvorsteher bzw. Ortsbeauftragten der Stadt bzw. Ortsteile der Verbandsmitglieder können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

4. In der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmverteilung:

Stadt Kehl	4 Stimmen
Stadt Rheinau	3 Stimmen
Gemeinde Willstätt	3 Stimmen
Gesamt	10 Stimmen

§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich, mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.

2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden.

3. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern.

5. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

6. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Beschlußfassung

1. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

2. Über Gegenstände einfacherer Art kann im Wege der Offenlage oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

3. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit für die Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglie-

der und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluß faßt. Bei einer Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.

4. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

5. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

6. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erhalten hat.

7. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und einen Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Im übrigen gelten für die Beschlußfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt, wobei der Stellvertreter abwechselnd für je 2½ Jahre aus den beiden Mitgliedern zu wählen ist, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist der Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieses Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Bedienstete

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

§ 12

Verbandsschriftführer und Verbandsrechner

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer und einen Verbandsrechner.

2. Dem Verbandsschriftführer obliegt die Geschäftsführung des Zweckverbandes und die Protokollführung in den Verbandssitzungen. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

3. Der Verbandschriftführer und der Verbandsrechner erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden sind durch Satzung zu regeln.

III. Aufwandsdeckung

§ 14

Herstellungskosten

1. Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen hat der Zweckverband zu tragen. Den nicht durch Beihilfen und Darlehen gedeckten Aufwand haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband im Rahmen der Umlage zur Verfügung zu stellen.

2. Die vom Zweckverband jährlich zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge (Kapitaldienst) sind von den Verbandsmitgliedern zu erstatten.

§ 15

Betriebskosten

Sonstige Aufwendungen sind die Kosten des Zweckverbandes für Instandsetzungen und Unterhaltung, für Wartung und Energiebedarf sowie für das Personal der Verwaltung des Zweckverbandes. Diese werden jährlich auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 16

Kostenverteilung

1. Die Investitionskosten nach § 3 Ziffer 2, 3 und 4 werden im Verhältnis 40:30:30 verteilt, wobei die Stadt Kehl 40 Prozent, die Stadt Rheinau 30 Prozent und die Gemeinde Willstätt 30 Prozent der Investitionskosten zu tragen haben. Die gegenseitigen Vorteile und Nachteile sind hierbei berücksichtigt.

2. Die Kosten für die Gewässerunterhaltung werden im Verhältnis der Gewässerlängen auf den jeweiligen Gemarkungsgebieten abgerechnet, mit Ausnahme der Kosten für die Gewässerunterhaltung in den bebauten Ortslagen, die von der jeweiligen Gemarkungsgemeinde getragen werden. Die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen haben dem Zweckverband die durch die Benutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten.

3. Die Unterhaltung der übrigen Verbandsanlagen, die allgemeinen Geschäftsausgaben sowie alle übrigen Kosten werden im Verhältnis 40:30:30 verteilt.

§ 17

Abschlagszahlung

Die Verbandsmitglieder haben auf Anforderung dem Zweckverband Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Beträge zur Deckung des finanziellen Aufwands des Zweckverbandes zu leisten.

IV. Sonstiges

§ 18

Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erläßt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Amtshilfe zu leisten.

§ 19

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 20

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.

2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der übernommenen Investitionskosten nach § 16 Abs. 1 über.

3. Das Personal des Zweckverbandes ist von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

4. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder beschlossen werden.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach deren Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 24

Haftung

1. Wird der Zweckverband wegen Schadensersatz von Dritten in Anspruch genommen, haften, sofern der Schaden weder anderweitig noch durch das Verbandsvermögen gedeckt ist, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach Maßgabe des Unterhaltungskostenschlüssels.

2. Das gilt für Schäden, die dem Verband durch Verbandsmitglieder oder Dritte an den Verbandsanlagen entstehen.

§ 25

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt jedoch u.a. nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. In diesem Falle kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

geändert
40/30/30

Satzung des Zweckverbandes Hochwassersch „Hanauerland“

Aufgrund des § 5, Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusam-
arbeit (GKZ) vom 18. 9. 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert
Gesetz vom 29. 6. 1983 (GBl. S. 237) hat die Verbandsversammlung
ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Oktober 1989 folgende Satzung
Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

III Aufwandsdeckung § 16 Kostenverteilung

(82) Die Kosten für die Gewässerunterhaltung werden im Ver-
hältnis 40/30/30 (Kehl/Rheinau/Willstätt) abgerechnet, mit Ausnahme
Kosten für die Gewässerunterhaltung in den bebauten Ortslagen
von der jeweiligen Gemarkungsgemeinde getragen werden.

Die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen
dem Zweckverband die durch die Benutzung verursachten Mehrauf-
wendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 11. Oktober 1989

Prößdorf, Oberbürgermeister